



Publ.-Nr.:	00.149.953
Stelle:	Staatskanzlei
Rubrik:	Kantonales Amtsblatt / Referenden und Initiativen / Initiativen
Veröffentlicht:	25.04.2024

Anmeldung der Volksinitiative «Schutz der kommunalen Demokratie»

Am 23. April 2024 hat das Initiativkomitee das von der Regierung mit Entscheid vom 5. März 2024 als teilweise unzulässig erklärte Initiativbegehren nach Überarbeitung mit dem Titel «**Schutz der kommunalen Demokratie**» in Form der Gesetzesinitiative angemeldet. Das Initiativbegehren hat folgenden Wortlaut:

«Schutz der kommunalen Demokratie

Die Unterzeichnenden fordern, dass im Planungs- und Baugesetz folgender Artikel gestrichen wird:

Art. 33 Inhalt ¹ Kantonale Sondernutzungspläne werden erlassen für:

- a) Abbaustellen von kantonaler und regionaler Bedeutung;*
- b) Deponien von kantonaler und regionaler Bedeutung;*
- c) Anlagen zur Gewinnung von Energie;*
- d) Anlagen zur Nutzung des Untergrundes;*
- e) Strassen und Wasserbauten, soweit sie mit Vorhaben nach Bst. a bis d dieser Bestimmung zusammenhängen.*

Art. 33 wird wie folgt ersetzt:

Art. 33 Inhalt ¹ Kantonale Sondernutzungspläne werden erlassen für:

- a) Strassen, namentlich Autostrassen und Hauptstrassen ausserorts;*
- b) Wasserbauten, namentlich Hochwasserschutz und Stauanlagen.»*



Kanton St.Gallen und St.Galler Gemeinden

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Personen, ist ermächtigt, diese Initiative vorbehaltlos und gesamthaft mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Rückzugs in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, zurückzuziehen:

Co-Präsidium Patrick Jetzer, Bächli (Hemberg) & Dr. Esther Granitzer, St.Gallen; Stefan Millius, Au; Marc Buschor, Sennwald; Daniel Trappitsch, Buchs; Lisa Leisi, Dietfurt; Hans Moser, Buchs; Doris Domenig, Algetshausen; Ramon Rüegg, Staad; Christian Grob, Bächli (Hemberg); Eveline Ketterer, St.Gallen; Marianne Knüsli, St.Gallen; Nicole Montavon, Eggersriet; Monika Wagner, Wittenbach; Alex Domenig, Oberuzwil; Véronique Wahl, Bächli (Hemberg); Ralph Bossi, Ganterschwil.

Das Initiativbegehren wird in Anwendung von Art. 38 Abs. 1 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) am 25. April 2024 im Amtsblatt veröffentlicht. Die fünfmonatige Frist zur Unterschriftensammlung beginnt am 26. April 2024. Das von mindestens 6'000 Stimmberechtigten des Kantons St.Gallen unterzeichnete Initiativbegehren kann bis spätestens am 26. September 2024 eingereicht werden.

Die Begründung des Initiativbegehrens wird im kantonalen Amtsblatt nicht veröffentlicht. Sie ist allenfalls nach Art. 39 Bst. f RIG auf den Unterschriftenlisten enthalten.

Staatskanzlei